

Die Stadt Furth im Wald erlässt aufgrund § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende

Verordnung über Parkgebühren in Furth im Wald (Parkgebührenordnung -PGO)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle gekennzeichneten öffentlichen Parkplätze in Furth im Wald.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

Im Stadtgebiet Furth im Wald werden Parkgebühren für mit Parkscheinautomaten versehene Stellplätze wie folgt festgesetzt:

Gratisparkdauer: 30 Minuten

2 Stunden: 0,50 €

4 Stunden: 1 €

6 Stunden: 1,50 €

8 Stunden: 2 €

10 Stunden: 2,50 € (Tageskarte)

Sonderregelung für Elektrofahrzeuge:

Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorganges bei Nutzung der Parkscheibe von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. Nach Ablauf der drei Stunden besteht für diese Fahrzeuge ebenfalls eine Gebührenpflicht.

Information zum Handyparken:

Die Bezahlung der Gebühren über die „Mobilet App“ in Form eines Handytickets ist ebenfalls möglich. Die Höhe der Servicekosten für das Parkticket beträgt 0,10 € pro angefangenem Euro Parkgebühren.

§ 3 Gebührenpflichtige Zeiten

Montag bis Freitag: 08 bis 18 Uhr

Samstag: 08 bis 14 Uhr

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Furth im Wald, den 23. Juli 2025


Bauer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Furth im Wald hat in seiner Sitzung am 16.07.2025
den

Erlass einer Verordnung über Parkgebühren

beschlossen.

Die Verordnung tritt zum 01. August 2025 in Kraft.

Sie liegt ab sofort im Ordnungsamt der Stadt Furth im Wald, Rathaus Zimmer
10, während der allgemeinen Geschäftsstunden aus und kann von jedermann
eingesehen werden.

Furth im Wald, den 23. Juli 2025

Stadt Furth im Wald

Bauer
Erster Bürgermeister

